

Az.: 2 A 689/09
11 K 1235/06

Ausfertigung



SÄCHSICHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Richter am Landgericht

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Präsident des Oberlandesgerichtes Dresden
Ständehaus, Schloßplatz 1, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Abänderung von dienstlichen Beurteilungen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 13. Januar 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. September 2009 - 11 K 1235/06 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen seine dienstliche Regelbeurteilung vom 10. März 2006 in der geänderten Fassung vom 10. Juli 2007 für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 mit dem Gesamturteil „entspricht voll den Anforderungen“ sowie gegen seine Anlassbeurteilung vom 10. März 2006 in der ebenfalls geänderten Fassung vom 10. Juli 2007 für die ausgeschriebene Stelle eines ständigen Vertreters des Direktors des Amtsgerichts mit dem Gesamturteil „noch nicht geeignet.“
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 25. September 2009 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die vom Kläger angegriffene Regelbeurteilung sei in der geänderten Fassung rechtmäßig und verletze ihn nicht in seinen Rechten. Ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften liege nicht vor. Insbesondere seien weder aus der Beurteilung selbst tatsächliche Anhaltspunkte ersichtlich noch seien entsprechende Hinweise konkret vorgetragen worden, dass der Präsident des Landgerichts oder der Präsident des Oberlandesgerichts voreingenommen gewesen sei. Auch in der Sache erweise sich die Beurteilung als rechtmäßig. Die Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit des Klägers sei auf

einer ausreichenden Tatsachengrundlage ermittelt worden, nachdem eine schriftliche Stellungnahme der früheren Kammervorsitzenden eingeholt und eine ausreichende Anzahl der vom Kläger im Jahr 2004 in der Kammer für Handelssachen (ZK 3) und im Jahr 2005 in der Zivilkammer (ZK 2) verfassten Urteile herangezogen worden seien. Dabei seien allgemeingültige Wertmaßstäbe beachtet worden und keine sachfremden Erwägungen angestellt worden. Gegen die Abweichung von der früheren Anlassbeurteilung vom 16. Dezember 2004 hinsichtlich der Leistungen im Zivilrecht bestünden keine Bedenken. Es liege auf der Hand, dass fachliche Leistungen zu unterschiedlichen Zeiten auch unterschiedlich bewertet werden könnten. Im Übrigen liege eine extreme Abschwächung der zivilrechtlichen Leistung in der unterschiedlichen Bewertung mit „gut“ bzw. „überdurchschnittlich“ auch nicht vor. Die in der Regelbeurteilung enthaltene Formulierung: „Seit der zweiten Hälfte des Beurteilungszeitraumes fällt Herr _____ im persönlichen Umgang durch ein ausgeprägtes, mitunter übersteigertes Selbstbewusstsein auf, das von Anwälten zuweilen als behrend, von den am Landgericht tätigen Richterkollegen und den nachgeordneten Mitarbeitern des nichtrichterlichen Dienstes mitunter als anmaßend empfunden wird“ stelle ein zulässiges Werturteil dar, das insbesondere die Kammervorsitzende aus einer Vielzahl von Eindrücken und Beobachtungen im Verlaufe der langen und engen Zusammenarbeit in einer Kammer gewonnen habe. Diese Wertung sei plausibel und nachvollziehbar. Die Kammervorsitzende habe ihre Einschätzung nicht pauschal und oberflächlich mitgeteilt, sondern zum einen zeitlich auf die zweite Hälfte des Beurteilungszeitraums eingegrenzt und zum anderen ihre eigene Wertung abgegeben. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf eine Änderung der Gesamtbewertung in ein „übertrifft die Anforderungen“, weil keine Anhaltspunkte für ein offensichtlich rechtsfehlerhaftes Handeln bei der Bildung der Gesamtnote vorlägen. Insbesondere sei nicht rechtsfehlerhaft, dass bei der Bildung der Gesamtnote neben der Bewertung der fachlichen Leistungen im besonderen Maße auch kooperatives Verhalten, Sozialverhalten und Konfliktverhalten berücksichtigt worden sei. Die Gewichtung der einzelnen Beurteilungskriterien sei Sache des Beurteilers und könne nur eingeschränkt überprüft werden. Die Anlassbeurteilung sei ebenfalls rechtmäßig. Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, dass er für das ausgeschriebene Amt als „geeignet“ angesehen werde, ihm eine neue Beurteilung erteilt werde oder aus der Beurteilung einzelne Sätze entfernt werden. Die Berücksichtigung der Feststellungen der Kammervorsitzenden über das im

persönlichen Umgang gezeigte Verhalten des Klägers sei nicht sachwidrig, weil mit dem angestrebten Amt im besonderem Maße die Außendarstellung und -wirkung des Gerichts, eine Vorbildfunktion innerhalb der Richterschaft und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem nichtrichterlichen Dienst verbunden sei. Die Feststellung, der Kläger verfüge über geringe Erfahrungen im Kernbereich der Gerichtsverwaltung, sei ebenso wie der Hinweis auf einen begrenzten „strafrechtlichen Erfahrungssatz“ sachlich zutreffend. Die Erwägungen des Dienstherrn, ein Stellvertreter des Direktors eines Amtsgerichts solle auch über mehr als begrenzte Erfahrungen in diesem Bereich richterlicher Tätigkeit verfügen, sei nicht zwingend, aber auch nicht von vornherein als rechtserheblich willkürlich oder unsachlich anzusehen. Zudem sei auch insoweit der Kernbereich beurteilender Tätigkeit und die dem Dienstherrn zustehende Beurteilungsermächtigung zu respektieren.

- 4 Der Kläger trägt in der Begründung seines Zulassungsantrags zunächst vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die Rechtsfrage, ob der Dienstvorgesetzte in der dienstlichen Beurteilung eines Richters mehr oder weniger konkrete Tatsachenbehauptungen aufstellen darf, ohne für deren Richtigkeit darlegung- und beweisbelastet zu sein, sei nicht nur angesichts der Bedeutung für die verfassungsrechtlich garantierte persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters, sondern auch vor dem Hintergrund des Art. 33 GG sowie des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips klärungsbedürftig. Ferner sei die hier tatsächliche Frage, ob es sich bei der streitgegenständlichen Formulierung in der Regelbeurteilung um die Mitteilung einer Wertung oder aber um eine Tatsachenbehauptung handele, zu klären. Insoweit werde auf das Urteil des Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vom 17. Dezember 2004 - 12 K 1040/04 - verwiesen, in dem die Auffassung vertreten worden sei, es sei darüber Beweis zu erheben, ob sich die Klägerin gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dessen Mitarbeitern offen, vertrauensvoll und wahrhaftig verhalten habe. Das Urteil des Verwaltungsgerichts leide auch an einem Verfahrensfehler. Das Verwaltungsgericht sei seiner Amtsermittlungspflicht zu der Frage der Voreingenommenheit des Präsidenten des Landgerichts nicht nachgekommen, indem es seinem in der Klageschrift vom 9. Juni 2006 gemachten Beweisangebot nicht nachgegangen sei. Auch sei sein mit Dokumenten untermauerter Vortrag betreffend das Verhältnis zwischen ihm und dem Präsidenten des Landgerichts im Schriftsatz vom 11. Oktober 2006 vom Verwaltungsgericht völlig

außer Acht gelassen worden. Aus diesem Grund bestünden auch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es entspreche zudem nicht der wirklichen Lebenserfahrung, dass sich die in der angefochtenen Regelbeurteilung in Bezug genommenen Kenntnisse des Klägers auf dem Gebiet des Zivilrechts sich im Vergleich zu einer früheren Anlassbeurteilung verschlechtert haben könnten. Das Verwaltungsgericht verwechsle in diesem Zusammenhang auch den Begriff der Leistungen mit dem der Kenntnisse. Fehlerhaft sei auch die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, es handele sich bei der in der Regelbeurteilung streitgegenständlichen Formulierung um ein zulässiges Werturteil. Es handele sich vielmehr um eine nicht bewiesene, ehrenrührige Tatsachenbehauptung, weil das Vorliegen eines konkreten inneren Vorganges bei Anwälten und Mitarbeitern behauptet werde. Die Bezeichnung „Anwälte“ sei ebenso wie „Richterkollegen“ und „alle nachgeordneten Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes“ zu unbestimmt. Dass sich Anwälte gezielt bei der Vorsitzenden beschwert hätten, was der Vorsitzenden eventuell einen wertenden Rückschluss auf die Empfindungen anderer Anwälte erlaubt hätte, sei nicht ersichtlich. Das Urteil weise zudem einige Fehler in der Tatsachenfeststellung und in der logischen Struktur auf. Entgegen den Ausführungen des Gerichts habe er niemals selbst behauptet, dass er innerhalb des Landgerichts zu einer Stütze der Zivilrechtspflege gehöre und mehr als ein Jahr lang erfolgreich als Beisitzer in einer kleinen Strafkammer gearbeitet habe. Er habe nur die streitgegenständliche dienstliche Regelbeurteilung zitiert. Weiterhin sei die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene „fehlende Gelegenheit zum Wechsel der Fachabteilung“ fehlerhaft. Tatsächlich führe der Dienstvorgesetzte in der Regelbeurteilung vom 10. März 2006 aus, dass er sich zufällig bietende und/oder gezielt unterbreitete Angebote für einen Wechsel in eine andere Fachabteilung des Landgerichts bislang nicht ergriffen bzw. angenommen hat. Derartige Angebote oder Gelegenheiten seien hingegen vom Kläger während des gesamten Verfahrens vehement bestritten worden und er habe um Präzisierung dieser Vorwürfe sowie um ein entsprechendes Beweisangebot gebeten. Das Urteil enthalte zudem sprachliche Unsauberkeiten. Im Übrigen rechtfertige das Verwaltungsgericht die in der streitgegenständlichen Anlassbeurteilung enthaltenen Feststellungen, dass er nicht über genügend strafrechtliche Erfahrung verfüge, zu Unrecht mit einem Hinweis auf die Ausführungen in der früheren Anlassbeurteilung vom 2. Februar 2004.

5 1. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124
Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

6

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche bisher höchstrichterlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Rechtsfrage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit über den konkreten Fall hinaus (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.)

7

Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob der Dienstvorgesetzte in der dienstlichen Beurteilung eines Richters mehr oder weniger konkrete Tatsachenbehauptungen aufstellen darf, ohne für deren Richtigkeit darlegungs- und beweisbelastet zu sein, ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt. Wiederholt hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen ausgeführt, dass die einer dienstlichen Beurteilung zugrundeliegenden Tatsachen nur insoweit einer konkreten Darlegung und gerichtlichen Feststellung bedürfen, als der Dienstherr entweder historische Einzelvorgänge aus dem gesamten Verhalten des Beamten ausdrücklich in der dienstlichen Beurteilung erwähnt oder die dienstliche Beurteilung bzw. einzelne in ihr enthaltene wertende Schlussfolgerungen erkennbar auf bestimmte Tatsachen, insbesondere auf konkrete aus dem Gesamtverhalten im Beurteilungszeitraum herausgelöste Einzelvorkommnisse stützt; dagegen ist hinsichtlich der in dienstlichen Beurteilungen enthaltenen (reinen) Werturteilen nicht die Darlegung und der Beweis der zugrundeliegenden unbestimmten Fülle von Einzeltatsachen (Vorkommnissen, Verhaltensweisen und Erscheinungen) erforderlich, sondern solche Werturteile sind lediglich soweit plausibel und nachvollziehbar zu machen, dass das Verwaltungsgericht sie im Rahmen der näher dargelegten Prüfungsmaßstäbe nachprüfen kann (vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 17. März 1993 - 2 B 25/93 -, juris Rn. 4; BVerfG, Beschl. v. 29. Mai 2002 - 2 BvR 723/99 -, juris). Die Klärung der hier

streitgegenständlichen Frage, ob die Formulierung in der Regelbeurteilung ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung ist, hat indes keine grundsätzliche Bedeutung. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Hieran ändert auch der Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen nichts. Weitere über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung wurden nicht dargelegt.

8 2. Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen.

9 Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts (SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94). Das Verwaltungsgericht hat nicht gegen seine Sachverhaltserforschungspflicht (86 Abs. 1 VwGO) hinsichtlich der vom Kläger behaupteten Voreingenommenheit des Präsidenten des Landgerichts verstoßen. Grundsätzlich hätte es dem auch bereits in erster Instanz anwaltlich vertretenen Kläger oblegen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durch Stellung eines Beweisantrages auf die von ihm nunmehr beanstandete unterbliebene Sachaufklärung hinzuwirken (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2009, NVwZ 2009, 329, 330; SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000 a.a.O. st. Rspr.). Ein solcher Beweisantrag ist ausweislich des Verhandlungsprotokolls nicht gestellt worden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich eine Beweiserhebung oder weitere Sachverhaltsermittlung zur Frage der Voreingenommenheit des Präsidenten des Landgerichts offensichtlich hätte aufdrängen müssen. Das ist vorliegend indes nicht der Fall. Von einer Voreingenommenheit kann nur dann ausgegangen werden, wenn anhand objektiver Kriterien feststeht, dass der Beurteiler nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Betreffenden sachlich und gerecht zu beurteilen. Sie kann sich aus der Beurteilung selbst, aber auch aus dem sonstigen Verhalten des Beurteilers in Angelegenheiten des zu Beurteilenden im Beurteilungszeitraum ergeben. Der entscheidungserhebliche Zeitraum für die Feststellung einer tatsächlichen Voreingenommenheit eines Beurteilers endet mit der Entscheidung des Dienstherrn über die nach der förmlichen Eröffnung und Besprechung vom Beurteilten vorgebrachten Gegenvorstellungen und Änderungswünsche (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 - 2 C 16/97 -, juris, Rn. 16).

- 10 Gemessen daran kann der Senat vorliegend keine Anhaltspunkte für eine nach objektiven Kriterien feststehende Voreingenommenheit des Präsidenten des Landgerichts bei der Erstellung der Beurteilung in der hier streitgegenständlichen Fassung erkennen.
- 11 Soweit der Kläger allgemein auf ein gespanntes Verhältnis zum Präsidenten des Landgerichts und heftige Konflikte im Rahmen von verwaltungsinternen Vorgängen hingewiesen hat, handelt es sich um dienstlich veranlasste Spannungen und Streitigkeiten, die grundsätzlich noch keinen Anlass geben, eine Voreingenommenheit anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 a.a.O.; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., S. 322). Dies gilt vorliegend insbesondere im Hinblick auf die vom Kläger konkret angeführten Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer vom Landgerichtspräsidenten veranlassten Handbibliothekskontrolle und einer Geschäftsstellenbesetzung in der Zivilabteilung, zumal daran viele am Landgericht tätige Richter beteiligt waren. Anhaltspunkte für eine feindliche Gesinnung gerade dem Kläger gegenüber sind weder erkennbar noch hat der Kläger insoweit substantiiert vorgetragen. Auch emotional klingende Formulierungen in der Beurteilung, worauf der Kläger pauschal hinweist, reichen grundsätzlich nicht aus, eine Voreingenommenheit zu begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 a.a.O.). Im Übrigen sind die hier streitgegenständlichen Beurteilungen in der geänderten Fassung im Ton durchweg sachlich gehalten. Soweit negative Wertungen abgegeben werden, geben diese im Hinblick auf Darstellung und Wortwahl keinen Anlass zu Beanstandungen. Dagegen, dass die Beurteilung auf unsachlicher Einflussnahme beruht, spricht auch, dass die Beurteilung des Klägers differenziert erfolgt ist. Sie enthält nicht ausschließlich negative Würdigungen, sondern ebenso neutrale Darstellungen wie zahlreiche positive Bewertungen des Klägers, insbesondere zu Arbeitsweise, Arbeitsgüte und allgemeine Befähigung.
- 12 Die Frage, ob die zunächst unterbliebene Einholung eines Beurteilungsbeitrags der Kammervorsitzenden Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit des Landgerichtspräsidenten begründet, kann offen bleiben, nachdem das Prüfungsverfahren wiedereröffnet wurde und die Beurteilungen auf der Grundlage des eingeholten Beurteilungsbeitrages der Kammervorsitzenden neu gefasst wurden.

- 13 3. Das angegriffene Urteil begegnet auch nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten Zweifeln gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 14 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gem. § 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -. juris). Das ist nicht der Fall.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat zunächst zutreffend ausgeführt, dass dienstliche Beurteilungen von den Verwaltungsgerichten nur beschränkt überprüfbar sind, da dem Dienstherrn grundsätzlich eine Beurteilungsermächtigung zusteht. Die Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich daher darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den gesetzlichen Rahmen oder anzuwendende Begriffe verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005, BVerwGE 124, 356-364).
- 16 Gemessen daran hat das Verwaltungsgericht entgegen der Auffassung des Klägers zu Recht ausgeführt, dass die streitgegenständlichen Beurteilungen einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht erkennen lassen, mithin hinreichende Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit des Präsidenten des Landgerichts bei der Erstellung der Beurteilungen nicht ersichtlich sind. Auf die unter Ziff. 2. gemachten Ausführungen wird insoweit verwiesen.

- 17 Soweit der Kläger ferner rügt, es entspreche nicht der Lebenserfahrung, dass sich seine in der angefochtenen Regelbeurteilung in Bezug genommenen Kenntnisse im Vergleich zu früheren Anlassbeurteilungen verschlechtert haben könnten, führt dies in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verwaltungsgericht nicht dazu, dass die ihm erteilte Beurteilung widersprüchlich und rechtswidrig ist. Denn die Bewertung, er habe gute Kenntnisse im materiellen und formellen Zivilrecht enthält die Feststellung überdurchschnittlicher Kenntnisse in diesen Rechtsmaterien; das Prädikat „gut“ heißt nichts anderes als überdurchschnittlich (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2011 – 2 A 584/09 -). Unerheblich für das Ergebnis der Entscheidung ist, dass das Verwaltungsgericht insoweit auf „Leistungen“ und nicht auf „Kenntnisse“ abstellt.
- 18 Das Verwaltungsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Beurteilungen nicht auf falschen oder unvollständigen tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen beruhen. Bei der vom Kläger in der Regelbeurteilung angegriffenen Formulierung, „Seit der zweiten Hälfte des Beurteilungszeitraumes fällt Herr im persönlichen Umfang durch ein ausgeprägtes, mitunter übersteigertes Selbstbewusstsein auf, das von Anwälten zuweilen als belehrend, von den am Landgericht tätigen Richterkollegen und den nachgeordneten Mitarbeitern des nichtrichterlichen Dienstes mitunter als anmaßend empfunden wird“, handelt es sich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts um ein zulässiges Werturteil und nicht - wie der Kläger meint - um eine zu beweisende Tatsachenbehauptung.
- 19 Die Grenzlinie zwischen Werturteilen und Tatsachenfeststellungen kann dort gezogen werden, wo bei Würdigung der Beurteilung entweder das Urteil als verständlich und keiner weiteren Begründung bedürftig angesehen werden kann oder wo sich die Fragen aufdrängen wie „Was hat zu diesem Urteil geführt? Was war vorgefallen?“ oder wenn feststeht, dass eine auch als Werturteil denkbare Formulierung in Wahrheit die Wiedergabe eines einzigen tatsächlichen Vorgangs oder doch bestimmter einzelner auffälliger Vorgänge ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 1990 - 1 WB 119/90 - juris, Rn. 11; Beschl. v. 10. August 1983 - 1 WB 50/81 -, juris, Rn. 22). Entscheidend ist demnach, ob die Beobachtung einer Vielzahl von nicht mehr im Einzelnen im Nachhinein feststellbaren Einzelumständen zu einem Werturteil führt, oder ob die wiedergegebenen tatsächlichen Vorgänge im Einzelnen noch erkennbar bleiben. Der Umstand, dass ein bestimmtes Werturteil auf der Beobachtung des Verhaltens des

Beurteilenden beruhen muss, rechtfertigt für sich allein nicht den Schluss, das Werturteil sei eine Tatsachenbehauptung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 1990 a.a.O.).

20 Nach den vorstehend aufgezeigten Abgrenzungskriterien handelt es sich bei der vom Kläger beanstandeten Formulierung um ein Werturteil mit der Darlegung einer wertenden Erkenntnis der Kammervorsitzenden, um das Bild, den Eindruck, die Auffassung, die sie gewonnen hat. Dieser Einschätzung hat sich der Beurteiler im Rahmen seines Beurteilungsspielraums angeschlossen. Mit den gerügten Formulierungen wird die Persönlichkeit des Klägers sowie sein dienstliches Auftreten gegenüber Anwälten, Richterkollegen und nachgeordneten Mitarbeitern des nichtrichterlichen Dienstes mithin dessen soziale Kompetenz bewertet. Das Ergebnis der Bewertung beruht auf einer Vielzahl von nicht mehr konkretisierbaren Indizien, Umständen, Beobachtungen oder Vorgängen. Aufgrund der jahrelangen Zusammenarbeit innerhalb der Kammer war die Kammervorsitzende in der Lage, sowohl eigene Eindrücke vom Charakter und dienstlichen Verhalten des Klägers gewinnen zu können als auch Meinungen von Kollegen, Mitarbeitern und Anwälten durch Schriftsätze, mündliche Verhandlungen, Gespräche und sonstige Beobachtungen in Erfahrung zu bringen. Dabei bestand nicht die Verpflichtung, alle diese Einzeltatsachen, die erst in ihrer Gesamtheit zu dem hier streitgegenständlichen Werturteil geführt haben, schriftlich festzuhalten, einen Nachweis zu erbringen oder in der Beurteilung offen zu legen (vgl. unter 1.). Entgegen der Auffassung des Klägers wurde dabei kein pauschales Urteil abgegeben, sondern bezogen auf Zeitraum und Häufigkeit differenziert. Bedenken gegen die Plausibilität bestehen daher nicht.

21 Soweit der Kläger darüber hinaus rügt, das verwaltungsgerichtliche Urteil enthalte an einigen Stellen Fehler in der Tatsachenfeststellung und in der logischen Struktur sowie sprachliche Unsauberkeiten, genügt der Vortrag nicht dem Darlegungserfordernis gemäß § 124 a Abs. 4 VwGO. Neben der Bezeichnung des Zulassungsgrundes ist in Bezug darauf konkret zu erläutern, warum die Zulassung geboten ist. Bezogen auf den hier angeführten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel können nur auf das Ergebnis bezogene Zweifel berücksichtigt werden, so dass in der Begründung des Zulassungsgrundes darzulegen ist, welche ergebnisbezogenen Zweifel bestehen und worauf sie sich stützen (vgl. BayVGH, Beschl v. 28. Februar 2011 - 22 ZB 10.1258 -,

juris, Rn. 4). Daran fehlt es hier, soweit der Kläger rügt, er habe entgegen den Ausführungen des Gerichts niemals selbst behauptet, dass er innerhalb des Landgerichts zu einer Stütze der Zivilrechtspflege gehöre und mehr als ein Jahr lang erfolgreich als Beisitzer in einer kleinen Strafkammer gearbeitet habe, sondern nur die streitgegenständliche dienstliche Regelbeurteilung zitiert habe. Insoweit hat er gerade nicht dargelegt und es ist auch nicht ersichtlich, dass dadurch die Richtigkeit des Ergebnisses der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Zweifeln unterliegt. Gleiches gilt, soweit er vorträgt, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft ausgeführt, dass die in der Regelbeurteilung zutreffende und rein sachliche Feststellung im Hinblick auf die fehlende „Gelegenheit“ zum Wechsel der Fachabteilung nicht zum Erfolg seiner Klage führen könne, zumal gerade diese Feststellung dem Vortrag des Klägers gegen seine Regelbeurteilung in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. März 2006 entspricht. Nicht dargelegt hat der Kläger auch, inwiefern sich die Bezugnahme des Verwaltungsgerichts auf die Anlassbeurteilung vom 2. Februar 2004 hinsichtlich des strafrechtlichen Erfahrungsschatzes auf das Gesamtergebnis, mithin auf die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Anlassbeurteilung auswirkt. Dies gilt auch hinsichtlich der nach Auffassung des Klägers sprachlichen Unsauberkeiten des Verwaltungsgerichts.

22 4. Die Rechtssache weist keine besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten auf.

23 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). Solche Schwierigkeiten zeigt der Kläger hier nicht auf. Vielmehr ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen, dass sich der vorliegende Fall, insbesondere die aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Beurteilungen ohne weiteres klären lassen.

24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.

26 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

